

17.04.2008

Anlage III

Mustervertrag über Verkauf einer Rohrtrasse im Gebiet der Stadt/Gemeinde ...

zwischen

Kommune vertreten durch

-Verkäuferin genannt -

und

NDIX, B.V., vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Jeroen van de Lagemaat, Brouwerijstraat 1 in 7523 XC Enschede

- im Folgenden „NDIX“ genannt -

NDIX betreibt ein grenzüberschreitendes Breitband-Netzwerk mit Knotenpunkten in verschiedenen deutschen und niederländischen Städten. Ziel ist es, die Kommunikations-Infrastruktur in der Region Twente-Münster nachhaltig auszubauen und zu verbessern.

Die Kommune ist Eigentümerin eines bereits verlegten Energieversorgungsnetzes in ihrem Territorium.

§ 1 Kaufgegenstand

1. Die Kommune verkauft und übereignet an NDIX eine Rohranlage (insgesamt „das Netz“) in ihrem territorialen Bereich (d.h. in der Kommune). Das Netz hat bei Vertragsabschluss eine Länge von ... km. Die genaue Trasse und Lage des Netzes ergibt sich aus der Trassenbeschreibung in **Anhang 1**, die Bestandteil des vorliegenden Vertrages ist.
2. Die Kommune behält sich das Eigentum an der Rohranlage bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises gem. § 2 vor.
3. Die Kommune wird eine Dokumentation über die Lage der Trasse vornehmen und NDIX mit Übereignung in Kopie übergeben.

§ 2 Kaufpreis

Der Kaufpreis für das Netz beträgt pro lfd. Meter:

- für bei Vertragsschluss schon vorhandene Leerrohrtrassen00 €

Alle Preise sind Nettopreise und gelten ggf. zzgl. der jeweils bei Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %. Ergibt sich daher nach Vertragsschluss bei Erbringung der jeweiligen Leistung eine andere Umsatzsteuerhöhe, ist diese zugrunde zu legen.

§ 3

Fälligkeit des Kaufpreises

1. Der Kaufpreis wird Zug um Zug gegen Übereignung des Netzes fällig
2. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Kaufpreisraten fallen spätestens 30 Tage nach Fälligkeit ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz (zurzeit gem. § 247 BGB) an. Unberührt bleibt ein Anspruch der Verkäuferin auf Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens.

§ 4

Mängelrechte

1. Das Netz wird übertragen unter Ausschluss aller Mängelrechte. Der Verkäuferin sind insoweit keine Mängel bekannt.
2. Weitergehende Ansprüche von NDIX gegenüber der Verkäuferin sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden, die aufgrund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der Verkäuferin entstanden sind. Dem Verhalten des Verkäufers steht das seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.

§ 5

Rückübertragung

Die Rückübertragung richtet sich nach dem zwischen der Kommune und dem NDIX am abgeschlossenen Konzessions- und Erwerbsvertrag, der diesem Vertrag als **Anlage 2** in Kopie beigelegt ist. .

§ 6

Haftungsbeschränkungen

Ansprüche einer Partei auf Schadensersatz, insbesondere in Fällen der Unterbrechung der Datenübermittlung sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden, die auf Grund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der anderen Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen entstanden sind.

§ 7**Schlussbestimmungen**

1. Außerhalb des Vertrages und des zwischen den Parteien geschlossenen Kooperationsvertrages sowie Konzessions- und Erwerbsvertrages sind keine Regelungen zwischen den Parteien bzgl. des Netzes getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
2. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Eine entsprechende Regelung gilt, wenn der Vertrag Lücken enthalten sollte.
3. Sollte die in diesem Vertrag genannte Wertsicherungsklausel genehmigungspflichtig, aber nicht genehmigungsfähig sein, verpflichten sich die Vertragsparteien zum Abschluss einer Wertsicherungsvereinbarung, die genehmigungsfrei oder genehmigungsfähig ist und dem Sinn und Zweck der nicht genehmigungsfähigen Wertsicherungsvereinbarung möglichst nahe kommt.
4. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Ahaus. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(Verkäuferin)

(NDIX BV)